



Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg | Postfach 900255 | 14438 Potsdam

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport
Referat 15

- nur per E-Mail -

Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

Bearb.: Fr. Holzendorf
Gesch.-Z.: 42-3 T 2060.04
Hausruf: (0331) 866 - 6423
Fax: (0331) 866 - 6888/6889
Internet: www.mdf.brandenburg.de
Christina.Holzendorf@mdf.brandenburg.de

Potsdam, den 6. Mai 2009

Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau)

hier: Zeitanteilige Rückzahlung der Mobilitätsprämie gem. § 6 Abs. 3 TV Umbau

Sehr geehrter Herr Emshoff,

im Rahmen der Schulung zum TV Umbau für die Vertreter der Staatlichen Schulämter wurde problematisiert, ob von den Lehrkräften, die vor Ablauf der 18-Monats-Frist erneut umgesetzt oder versetzt werden bzw. in Folge des Lehrerquotientausches oder auf der Grundlage des Gastschülerabkommens den Arbeitgeber wechseln, die Mobilitätsprämie zeitanteilig zurückzufordern ist.

Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

1. Erneute Um-/Versetzung

Sind die Gründe für eine erneute Um-/Versetzung vom Arbeitgeber zu vertreten, ist von einer zeitanteiligen Rückforderung der Mobilitätsprämie abzusehen.

Ergibt sich aus der erneuten Um-/Versetzung ein Anspruch auf eine Mobilitätsprämie, ist diese in voller Höhe, d. h. ohne Anrechnung der bereits gezahlten Mobilitätsprämie zu gewähren.

Anfahrt:

AD Nuthetal =>A115 =>Abfahrt Potsdam-Babelsberg-Teltow =>Richtung Teltow =>Ampelkreuzung links bis Steinstraße
Buslinie 601: Potsdam-Teltow, Haltestelle Jagdhausstraße
Buslinie 118: S-Bahnhof Wannsee bis Finanzministerium

2. Wechsel des Arbeitgebers im Rahmen des Lehrerquotentausches oder Gast-schülerabkommens

Lehrkräfte, die nach einer Um-/Versetzung vor Ablauf der 18- Monats-Frist auf eigenen Wunsch den Arbeitgeber wechseln, haben diesen Wechsel selbst zu vertreten. Das gilt grundsätzlich auch für den Wechsel im Rahmen des Lehrerquo-tentausches und des Gastschülerabkommens. Die Mobilitätsprämie ist zeitanteilig zurückzufordern.

Vor dem Hintergrund eines landesweit noch bestehenden Lehrerüberhangs, erklä-re ich mein Einverständnis, dass auf die zeitanteilige Rückforderung der Mobili-tätsprämie **außertariflich verzichtet werden kann**, wenn für den Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber **ein dienstliches Interesse vorliegt**.

Ein dienstliches Interesse könnte immer dann vorliegen, wenn der Wechsel dazu beiträgt, geltende Verträge/Vereinbarungen zu erfüllen. Ein dienstliches Interesse dürfte nicht vorliegen, wenn die Lehrkraft in einem Mangelfach unterrichtet und der Wechsel dazu beiträgt, den ohnehin bestehenden Bedarf in diesem Mangelfach zu erhöhen.

Ich bitte, die Staatlichen Schulämter entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Arnette Hengst

